



Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung
von Kleinunternehmern und zur Verbesserung
der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)

Berlin, 03.04.2003

Die BDH-Mitgliedsverbände:

Bundesverband des Deutschen Exporthandels e. V. (BDEx)

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA)

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH)

Gesamtverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (GdK)

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. (HDE)

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)

Einleitung

Um Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung in einer Volkswirtschaft nachhaltig zu stärken, sind einfache und verlässliche Regelungen zwingend erforderlich. Je schwieriger die wirtschaftliche Lage ist, um so wichtiger sind die Impulse aus der Politik, die Abläufe in einer Volkswirtschaft zu vereinfachen. Auch in diesem Jahr ist nur mit einem schwachen Wachstum zu rechnen. Die Arbeitslosigkeit bleibt bedrückend hoch. Auch bei den Insolvenzen gibt es gegenwärtig keine Signale für Entwarnung. So rechnet beispielsweise der Einzelhandel mit einem Rückgang der Umsätze um 1,5 Prozent, einem Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze um 15.000 und mit einem Anstieg der Insolvenzen um weitere 5.000. Ursache sind neben der Investitionszurückhaltung und der Verunsicherung der Verbraucher vor allem ein Übermaß an Bürokratie und Vorschriften. Dieser Überfluss an Bürokratie hindert nicht nur unternehmerisches Engagement, sondern trägt dazu bei, den Weg in die Selbstständigkeit nicht zu beschreiten.

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH) begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzes, Bürokratie und Regulierungen abzubauen. Existenzgründern und Kleinunternehmern eine vereinfachte Gewinnermittlung zu ermöglichen und die Buchführungsverpflichtungen zu erleichtern, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Vereinfachung. Die BDH teilt die Erwartungen der Bundesregierung, dass die neuen Vorschriften dazu beitragen können, den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Bedauerlich ist jedoch, dass Existenzgründer und kleine Unternehmen im Handel von den geplanten Erleichterungen nicht profitieren. Der Handel appelliert daher an den Gesetzgeber, weitere Verbesserungen vorzunehmen und insbesondere eine grundlegende Reformierung des Steuerrechtes vorzunehmen, die auf dem Weg „niedrige Steuersätze bei weniger und einfachen Regelungen“ weiter voranschreitet.

Die Finanzierungsvoraussetzungen für den Mittelstand zu erleichtern, ist in Zeiten sich verschärfender Anforderungen an die Unternehmen im Zusammenhang mit Basel II ein richtiger und notwendiger Schritt. Die Eigenkapitaldecke von großen Unternehmen beträgt im Durchschnitt gerade einmal 20 Prozent in Deutschland, bei den meisten Kleinbetrieben deutlich weniger als 10 Prozent. In angelsächsischen Unternehmen beträgt sie dagegen mehr als 30 Prozent. Gerade Existenzgründern fehlt oftmals Kapital, um erfolgreich und langfristig am Markt bestehen zu können. Ein Ausweg aus diesem Engpass können neue Finanzierungsinstrumente eröffnen. Der Wegfall der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Kreditinstituten an Zweckgesellschaften ist daher ein richtiger und wichtiger Schritt. Er greift das seit langem vorgebrachte Ziel des Handels auf, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Beteiligungs- und Risikokapital zu verbessern. Allerdings ist eine Erweiterung auch auf ABS-Finanzierung von Forderungen und Risiken anderer Unternehmen erforderlich.

Zu den einzelnen Maßnahmen nimmt die BDH im folgenden Stellung.

Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen

- Einführung einer vereinfachten Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung (§ 5b Abs. 1 EStG)

Der Gesetzentwurf sieht nach § 5b Abs. 1 EStG vor, dass Steuerpflichtige auf Antrag 50 Prozent der Einnahmen als Betriebsausgaben pauschal ansetzen können, wenn die Betriebseinnahmen im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 17.500 Euro und im laufenden Veranlagungszeitraum 50.000 Euro nicht übersteigen, die Umsatzsteuer nach der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird und der Gesamtbetrag der Einkünfte im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 35.000 Euro bzw. 70.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige muss lediglich seine Betriebseinnahmen einschließlich seiner Entnahmen aufzeichnen. Für Empfänger von Überbrückungsgeld und Existenzgründer erhöhen sich diese Beträge auf 50.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 100.000 Euro.

Bewertung durch die BDH:

Der Anwendungsbereich der geplanten Vereinfachungen ist äußerst restriktiv ausgestaltet. Die Existenzgründer im Handel und auch dessen Kleinunternehmer werden regelmäßig davon ausgenommen sein. Denn sowohl kleine Handelsunternehmen als auch Existenzgründer müssen einen die vorgenannten Grenzen weit übersteigenden Umsatz erwirtschaften, um bei einer Umsatzrendite von oftmals nur einem Prozent einen Gewinn zu erzielen, der die persönliche und berufliche Existenz sichert.

Der Betriebsausgabenabzug kommt für Unternehmen auch nur dann in Betracht, wenn eine Umsatzrendite von mindestens 50 Prozent erzielt wird. Bei Unternehmen des Handels - Einzelhandel, Groß- und Außenhandel und Handelsvermittlung – liegen die Betriebsausgaben aber regelmäßig weit über dieser Grenze. Die Regelung zur Höhe des Betriebsausgabenabzugs sollte deshalb so ausgestaltet werden, dass auch Kleinunternehmer, die in ausgabenintensiven Branchen tätig sind, an den Vereinfachungen Teil nehmen können. Würden vorliegende statistische Erhebungen in die Vereinfachungsregelung miteinbezogen, so könnten auch Kleinunternehmer dieser Branchen an einer Vereinfachung teilhaben.

- Antrag auf vereinfachte Gewinnermittlung (§ 5b Abs. 2 EStG)

In § 5b Abs. 2 EStG soll vorgesehen werden, dass der Antrag auf Durchführung der vereinfachten Gewinnermittlung nach § 5b Abs. 1 EStG mit Abgabe der Steuererklärung oder, wenn eine Steuererklärung nicht abzugeben ist, innerhalb der Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, auf den sich der Antrag beziehen soll, zu stellen ist. Hierzu soll ein amtlich vorgeschriebener Vordruck bereitgestellt werden, auf dem alle erforderlichen Angaben gemacht werden können. Wurde ein Antrag nicht gestellt oder wurde er widerrufen, soll für die folgenden zwei Jahre eine Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung ausgeschlossen werden.

Bewertung durch die BDH:

Die Bereitstellung eines amtlichen Vordrucks für den Antrag auf vereinfachte Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung ist eine Möglichkeit, den administrativen Aufwand sowohl für Existenzgründer und Kleinunternehmer als auch für die Finanzverwaltung überschaubar zu halten. Dem Gedanken der Vereinfachung widerspricht es aber, die Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung für die folgenden zwei Jahre dann zu versagen, wenn der Existenzgründer oder Kleinunternehmer im Folgejahr einen entsprechenden Antrag stellt. Um den administrativen Aufwand für beide Seiten möglichst gering zu halten, sollte Existenzgründern und Kleinunternehmern die Möglichkeit eingeräumt werden, im folgenden Jahr erneut zu entscheiden, ob sie von der Möglichkeit zu vereinfachter Gewinnermittlung Gebrauch machen möchten. Daraus, dass kein Antrag gestellt oder dieser widerrufen wurde, sollte keine negative Konsequenz für die Zukunft gezogen werden.

- Abgabe der Einnahmenüberschussrechnung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 60 Abs. 4 EStDV)

Durch die Einfügungen von § 60 Abs. 4 EStDV soll die Abgabe der Einnahmenüberschussrechnung nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen und der Steuerpflichtige verpflichtet werden, seine Einnahmenüberschussrechnung in dieser Form der Steuererklärung beizufügen. Die Regelung soll erstmals für das Wirtschaftsjahr Anwendung finden, das nach dem 31.12.2003 beginnt.

Bewertung durch die BDH:

Die Abgabe der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck hat eine Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung zum Ziel. Die BDH begrüßt es, die Einnahmenüberschussrechnung zu standardisieren. Allerdings dürfen sich die neuen Vorgaben nur darauf beschränken, einen Rahmen vorzugeben. Die nähere inhaltliche Gestaltung der Gewinnermittlung sollte weiterhin den Steuerpflichtigen überlassen sein. Insbesondere dürfen die Pflichten nicht überzogen werden und sie dürfen nicht dem Bemühen der Finanzverwaltung, jeder nur erdenklichen Situation Rechnung zu tragen, in Richtung Bilanzierungsgrundsätze hin ausformuliert werden. Denn dann würde der Steuerpflichtige auch die Einnahmenüberschussrechnung nicht mehr ohne Inanspruchnahme eines Steuerberaters erstellen können. Die Standardisierung darf daher für die Existenzgründer und Kleinunternehmer und ihre Berater im Verhältnis zur heutigen Rechtslage keinen zusätzlichen Aufwand hervorrufen.

- Entlastung von weitergehenden Aufzeichnungspflichten und Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung (§ 141 Abs. 1 AO i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 EStG)

Die Betragsgrenzen, ab denen die Buchführungspflicht gilt, sollen angehoben werden: die Umsatzgrenze von 260.000 Euro auf 350.000 Euro, die Wirtschaftswertgrenze von 20.500 Euro auf 25.000 Euro und die Gewinngrenze von 25.000 Euro auf 30.000 Euro. Werden diese Grenzen überschritten, müssen nach Aufforderung durch

das Finanzamt Bücher geführt werden. Bis zu diesen Werten braucht nur eine Einnahmenüberschussrechnung erstellt zu werden.

Bewertung durch die BDH:

Die Anhebung der Grenzen, ab denen die Buchführungspflicht greift, ist für Existenzgründer und viele kleine Unternehmen ein wichtiger und richtiger Schritt, den die BDH ausdrücklich begrüßt. Denn die Entlastung von der Pflicht, Buch zu führen und statt dessen eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen, ist für die Unternehmen eine spürbare Entlastung von administrativen Pflichten. Kann der Steuerpflichtige zudem auf die Inanspruchnahme eines Beraters verzichten, entlastet ihn dies zusätzlich auch von Kosten.

Durch die Anhebung der Buchführungsgrenzen wird der Kreis der kleinen Unternehmen erweitert, die eine vereinfachte Gewinnrechnung aufstellen können. Diesen Gedanken gilt es konsequent fortzuführen und den Anwendungsbereich der Vereinfachungsvorschrift dahingehend zu erweitern, auch Unternehmer, denen die Vereinfachungen einer Einnahmenüberschussrechnung bislang nicht offen stehen (Kaufleute, kleine Kapitalgesellschaften), zukünftig innerhalb der neuen Betragsgrenzen mit einzubeziehen.

- Anhebung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

Die Umsatzgrenze, ab der Kleinunternehmern nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG keine Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen haben, wird von 16.620 Euro auf 17.500 Euro angehoben.

Bewertung durch die BDH:

Die vorgesehene Anhebung der Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG von 16.620 EURO auf 17.500 EURO ist unter dem Aspekt eines geglätteten und gerundeten EURO-Betrages ein begrüßenswerter Schritt. Nach der Auffassung des Handels bleibt die Anhebung jedoch weit hinter den Erfordernissen zurück, die dem Vereinfachungsgedanken nach dem Kleinunternehmerförderungsgesetz zu entnehmen sind. Berücksichtigt man, in welcher Größenordnung die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung verbessert werden, wäre eine viel deutlichere Anhebung der Umsatzgrenze des § 19 UStG angemessen. Die in der politischen Diskussionen genannte Anhebung auf 35.000 EURO wäre ein erster Schritt.

- Gewerbesteuerfreiheit für Unternehmen bei Betriebsausgabenpauschalierung (§ 3 Nr. 4 GewStG)

Gewerbebetriebe, die ihren Gewinn durch Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln, sollen durch die Einfügungen von Nr. 4 in § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit werden. Damit soll in den Fällen der vereinfachten Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung eine Gewerbesteuermessbetragsveranlagung unterbleiben und zudem erreicht werden, dass die Hinzurechnungs- und Kürzungsbeiträge nach §§ 8 und 9 GewStG nicht ermittelt und ausgewiesen werden müssen. Durch die Befreiung von der Gewerbesteuer entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Bewertung durch die BDH:

Die Befreiung der Unternehmen von der Gewerbesteuer, die ihren Gewinn anhand der Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln, ist ein begrüßenswerter Schritt zur Vereinfachung. Gerade die Unternehmen, die über wenig Eigenkapital verfügen und deshalb ihre wirtschaftlichen Aktivitäten durch die Aufnahme von Fremdkapital finanzieren müssen, werden gewerbesteuerlich dadurch entlastet, das sie nicht mehr die Hälfte aller Dauerschuldzinsen dem gewerbesteuerlich relevanten Gewinn hinzurechnen müssen.

- **Ausdehnung der Ermächtigung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden für Kreditinstitute (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG in Verbindung mit § 19 GewStDV)**

In § 35c Abs. 1 Nr. 2 GewStG wird die Ermächtigung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden für Kreditinstitute geregelt. Diese Ermächtigung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden soll auf bestimmte Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich im Ankauf von Krediten und Kreditrisiken, die bestimmte Kreditinstitute oder steuerbefreite Gewerbebetrieben aus Bankgeschäften entstanden sind und in der Ausgabe von Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite und zur Absicherung der Risikoübernahmen für solche Kredite besteht (Zweckgesellschaften), ausgedehnt werden.

In diesem Zusammenhang steht auch die Änderung von § 19 Abs. 3 GewStDV. Künftig soll es bei Gewerbebetrieben durch die Einbeziehung in die Regelung des § 19 GewStDV nicht mehr zu einer Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden kommen, deren alleinige Geschäftszweck der Erwerb bestimmter Kreditforderungen von Kreditinstituten und die Ausgabe von Schuldtiteln zur Finanzierung des Erwerbs dieser Forderungen ist. Dies soll auch gelten, wenn nicht die Kreditforderungen erworben werden, sondern lediglich die Risiken daraus übernommen werden, und Schuldtiteln ausgegeben werden, um Sicherheiten für diese Risikoübernahmen zu stellen. Gelten soll dies jedoch nur für den Erwerb von Kreditforderungen oder Kreditrisiken der Kreditinstitute aus dem Kreditgeschäft, dem Diskontgeschäft und dem Garantiegeschäft. Gewerbesteuerlich unschädlich soll es künftig auch sein, wenn die zwei Funktionen Erwerb und Verbriefung von Kreditforderungen oder Risiken von zwei verschiedenen Gewerbebetrieben durchgeführt werden.

Damit sollen die Bedingungen für „Asset Backed Securities“ verbessert werden, d. h. für die Begebung von Schuldtiteln, die durch Kreditforderungen der Banken unterlegt sind, und neue Freiräume für die Finanzierung des Mittelstandes eröffnet werden.

Bewertung durch die BDH:

Die BDH begrüßte die vom Gesetzgeber vorgesehene Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Asset Backed Securities (ABS). Im Interesse attraktiver Finanzierungsbedingungen für den Mittelstand in Deutschland sind steuerliche Hemmnisse für ABS-Finanzierungen, die gerade durch die Gewerbesteuer verursacht werden, abzubauen. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Ermächtigung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden ist ein wichtiger und richtiger Schritt hierzu. ABS-Transaktionen werden immer mehr zu einer wichti-

gen Form der Refinanzierung von Unternehmen. Dadurch können Forderungen verkaufende Unternehmen eine von ihrem Rating losgelöste, vom Rating der Zweckgesellschaften abhängige günstige Refinanzierung erreichen. Für mittelständische Unternehmen bieten sich neue Möglichkeiten attraktiver Finanzierungen. Die Beseitigung der gewerbesteuerlichen Hemmnisse für Zweckgesellschaften, die Kreditforderungen und –risiken von Kreditinstituten übernehmen und deren Verbriefung organisieren, greift zu kurz. Nach Auffassung der BDH sollten auch ABS-Finanzierungen von Forderungen und Risiken anderer Unternehmen einbezogen werden, um allen Unternehmen den Zugang zu dieser Finanzierungsform zu eröffnen.

Vorschläge zur Erweiterung des Gesetzes

- Erleichterung der Anwendung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)

Aus Sicht der BDH sollte der vorliegende Gesetzentwurf zum Anlass genommen werden, die Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen, auf Antrag die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) nach § 20 UStG vorzunehmen, zu verbessern. In einem ersten Schritt könnte der Gesetzgeber die Regelung des § 20 Abs. 2 UStG zeitlich unbefristet auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen. Nach geltendem Recht können Unternehmer, deren Umsatzsteuerfinanzamt in den neuen Bundesländern liegt, eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten durchführen, wenn der Gesamtumsatz nicht mehr als 500.000 Euro beträgt.

Diese Regelung auf alle Unternehmen zu übertragen, würde das Gesetz im Sinne seines Vereinfachungsgedankens erheblich verbessern. Darüber hinaus würde diese Maßnahme die Liquidität der kleinen und mittleren Unternehmen stärken und somit auch zur Sicherung ihrer betrieblichen Existenz beitragen.

- Erleichterung durch Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege (§ 147 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AO)

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte aus Sicht der BDH auch dazu genutzt werden, die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn Jahren wieder auf sechs Jahre abzusenken. Für eine Übergangszeit könnten insoweit die (neuen) Umsatzgrößen herangezogen werden, ab denen für alle Unternehmer die Buchführungspflicht gilt.